
Umweltschutz; Umweltüberwachungsplan; medienübergreifende Umweltinspektionen

Umweltüberwachungsplan der Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie –)

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.09.2012 – V-1-1034 –

Umweltüberwachungsplan

Mit ihrem aktuellen, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlichten Umweltüberwachungsplan stellt die Bezirksregierung Arnsberg als landesweit zuständige Bergbehörde sicher, dass die Überwachungsaufgaben im Umweltschutz regelmäßig, medien-übergreifend und einheitlich wahrgenommen werden. Der Plan konkretisiert transparent und nachvollziehbar die Umsetzung nationaler und europarechtlicher Vorgaben und dokumentiert, wie die Bergbehörde ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommt. In den Plan wurden zusätzlich die Umweltüberwachungsaufgaben für bestimmte energie-wirtschaftliche Anlagen integriert, die zum Aufgabenbereich der Abteilung Bergbau und Energie in NRW gehören. Um weiteren rechtlichen und technischen Entwicklungen Folge leisten zu können, wird der bergbehördliche Umweltüberwachungsplan regelmäßig fortgeschrieben.

Medienübergreifende Umweltinspektionen

Mit der o. a. IVU-Richtlinie wurden erstmalig auf europäischer Ebene Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Umweltinspektionen in industriellen Großanlagen festgesetzt.

Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.09.2011 – V-1-1034 – wurde der medienübergreifende Ansatz für die Anlagenüberwachung von industriellen Großanlagen aufgegriffen und als bereits bewährtes Überwachungsinstrument in der staatlichen Überwachung verankert. Nunmehr sind alle Anlagen, auch die unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallenden, einer risikobasierten Bewertung zu unterziehen, um das Erfordernis einer medienübergreifenden Umweltinspektion zu ermitteln.

Hierbei ist zu differenzieren zwischen Kriterien, die eine Inspektion unerlässlich machen (= harte Kriterien) und Kriterien, die der individuellen Bewertung von Betrieben im Rahmen einer Einzelfallprüfung dienen (= weiche Kriterien). Die Erfüllung einzelner weicher Kriterien führt nicht zwangsläufig zu einer Umweltinspektion.

1. Harte Kriterien für eine Umweltinspektion (= Inspektion zwingend erforderlich) sind:

- Anlage unterliegt direkt der IVU-Richtlinie
- Anlage unterliegt (auch in Teilen) der 12. BImSchV („Störfall-Anlage“)
- Genehmigungsbedürftige Anlage (auch als Betriebsteil)
- Bestehende Berichtspflicht nach PRTR („Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister“)

2. Beispiele für weiche Kriterien (= Inspektionserfordernis nach Einzelfallprüfung)

2.1 Standortbezogene Kriterien

Abstand zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohngebiete, Krankenhäuser, Trinkwasserschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope etc.), Anzahl der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzahl Abfallbehandlungsanlagen, Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder Zertifizierung nach EMAS bzw. EN ISO 14001

2.2 Anlagenbezogene Kriterien

Direkt- und Indirekteinleitung von Stoffen mit potenzieller Gewässerrelevanz, Menge und Frachten relevanter Abwasserinhaltsstoffe, Luft-, Lärm- oder Geruchsemissionen, Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie Mengen wassergefährdender Stoffe

2.3 Betreiberbezogene Kriterien

Anzahl festgestellter Verstöße gegen die Genehmigung und gesetzliche Auflagen oder Anzahl begründeter Nachbarbeschwerden

Falls die Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltinspektion erforderlich ist, ist nach erfolgter Vor-Ort-Inspektion von der Bergbehörde ein entsprechender Bericht über das Ergebnis der Inspektion mit den relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen anzufertigen und dem betreffenden Betreiber zu übermitteln. Ein entsprechender Inspektionsbericht wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, veröffentlicht.

3. Inspektionsintervalle

Die Umweltinspektionen werden in behördlicherseits festzulegenden Intervallen wiederholt. Die Inspektionsintervalle berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der Umweltinspektionen.

Hinweise auf Rechtsvorschriften und Erlasse, die für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe von Bedeutung sind

Umweltschutz

Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)

Bundesberggesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz und Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in nationales Recht wurden auch das Bundesberggesetz (BBergG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) relevant geändert. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einführung eines Zulassungsverfahrens für störfallrelevante Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit in das BBergG (§ 57 d). Durch den v. g. Paragraphen werden die Anforderungen aus dem BImSchG (§§ 23 b und 23 c) für bergbauliche Vorhaben konkretisiert.

Neben einer Vielzahl redaktioneller Änderungen in der 12. BImSchV sind hier insbesondere die Pflicht zur Erstellung eines behördlichen Überwachungsplanes und -programmes im Rahmen des bisher schon geforderten Überwachungssystems (§ 17) sowie die Vorschriften zur Durchführung des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens einschließlich der Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit (Zulassungsverfahren nach § 57 d BBergG) besonders zu beachten (§ 18).

Der geforderte behördliche Überwachungsplan sowie das entsprechende Überwachungsprogramm werden in den bereits bestehenden Umweltüberwachungsplan der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in NRW, eingearbeitet. Der Umweltüberwachungsplan ist veröffentlicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (Energie, Bergbau Umweltschutz im Bergbau Umweltinspektion, Umweltüberwachungsplan und -programm).